

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail an:

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Lantsch/Lenz, 8. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Veränderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Bergbahnen Graubünden (BBGR), die Branchenorganisation der Bündner Bergbahnunternehmen, erlaubt sich, gestützt auf die Publikation der Vernehmlassungsunterlagen im Web, innert Frist zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Bergbahnbranche hat ein grosses Interesse an Massnahmen, welche der Klimaerwärmung entgegen treten sowie an einem wirtschaftlich effizienten und verantwortungsbewussten Umgang mit Energie. Dies insbesondere deshalb, weil das Berggebiet besonders stark vom Klimawandel betroffen ist.

Zudem ist es den Bergbahnunternehmen ein grosses Anliegen, dass sich die Massnahmen der Energiepolitik des Bundes nicht unverhältnismässig und überproportional stark auf das Berggebiet auswirken. Aus offensichtlichen Gründen ist dort das Klima rauer, Heizkosten höher, das Netz des öffentlichen Verkehrs dünner und die Netzkosten höher. Gleichzeitig steht die Tourismuswirtschaft im internationalen Wettbewerb und agiert standortgebunden. Die Möglichkeiten zur Anpassung sind daher begrenzter als bei nicht standortgebundenen Industrieunternehmen im Mittelland. Unternehmen in den Berggebieten brauchen Bedingungen, die es trotz Standortgebundenheit erlauben flexibel zu handeln und die nötige Wertschöpfung zu erzielen. Im Weiteren sind die Auswirkungen auf das Freizeitverhalten in genügendem Ausmasse zu berücksichtigen.

In der Folge nehmen wir konkret zu fünf für die Bergbahnbranche relevanten Verordnungsvorlagen Stellung:

1) Stromversorgungsverordnung (StromVV)

BBGR begrüsst, dass mit den geplanten, neuen intelligenten Messeinrichtungen Anreize und Möglichkeiten geschaffen werden, Energie zu sparen. Die systematische Verfügbarkeit der Verbrauchsdaten ermöglicht es sowohl den Elektrizitätswerken wie auch den Unternehmen, ihren Energieverbrauch und die Leistungsspitzen zu optimieren.

Für Stromverbraucher (>100 MWh/a) wird sich gegenüber der heutigen Situation nichts ändern, da diese bereits heute von den Benutzerplattformen zur Auswertung ihres Stromverbrauches profitieren.

Nicht ausreichend eindeutig ist aus Sicht der Bergbahnen hingegen die **Definition** einer „**Verbrauchsstätte**“ in Artikel 11, Abs.1. Darin wird festgehalten: „Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt.“

Erklärung: Eine Bergbahnunternehmung bildet eindeutig eine wirtschaftliche Einheit. Nach gängiger rechtlicher Auslegung der Verordnung kann sie aber nicht als örtliche Einheit definiert werden, obwohl sie mit ihren dezentral liegenden Anlagen (Skilifte, Kinderförderbänder, Sesselbahnen, Beschneiungsanlagen etc.) einem Areal bzw. Ski- oder Ausflugsgebiet entspricht, dem sinnbildlich nur das verbindende Dach oben drüber fehlt um als Industrie- oder Produktionsstätte zu gelten.

Die Verordnung sollte daher in Bezug auf den Ausdruck der örtlichen Einheit Klarheit schaffen. Aus Sicht von BBGR müsste die örtliche Einheit als **Arealnetz (mit gegebenenfalls mehreren Elektrozählern)** definiert sein. Dadurch würde für die Bergbahnunternehmungen der Anreiz geschaffen, ihren Energieverbrauch und die Netzbelastung zu optimieren, indem sie ihren Verbrauch eigenständig zeitlich verschieben, verschachteln und die Leistungsspitzen reduzieren können. Dies wiederum hat zur Folge, dass auch das Elektrizitätswerk den Strom günstiger am freien Markt beziehen kann. Einerseits entspricht dies einem Beitrag zur Verbrauchsoptimierung. Andererseits kann durch diese (oder eine ähnliche) Definition der administrative Aufwand des Elektrizitätswerks, der Behörde und des Unternehmens verringert werden, indem die Anzahl Rechnungen reduziert und die Abrechnung für NetZRückerstattungen (KEV) vereinfacht werden.

Antrag: Ergänzung des Art. 11, Abs. 1, in der Stromversorgungsverordnung: „Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt. Eine örtliche Einheit ist auch dann gegeben, wenn es sich um ein Arealnetz (mit gegebenenfalls mehreren Elektrozählern respektive Verrechnungszählern) handelt.“

2) Verordnung über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

BBGR äussert sich bei der CO₂-Verordnung lediglich zum Anhang 7:

Aufgrund ihrer Standortgebundenheit und da sie in direktem Wettbewerb mit dem Ausland stehen, sind touristisch genutzte Hotels bereits heute von der CO₂-Abgabe befreit (Anhang 7, Ziff. 18).

Aus Sicht von BBGR trifft diese Argumentation genauso auf die Berggastronomie zu. Die Berggastronomie bedient die gleiche Kundschaft, ist dem gleichen Wettbewerbsdruck ausgesetzt und hat die gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Aus Gründen der Gleichbehandlung beantragt BBGR auch die Berggastronomie im Anhang 7 der CO₂-Verordnung aufzuführen.

Antrag: Aufnahme der Berggastronomie in Anhang 7 der CO₂-Verordnung.

3) Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Im Entwurf zur neuen Energieeffizienzverordnung begrüsst BBGR insbesondere, dass die Bestimmungen zu Geräten – nebst der Einsparung von Energie – auch den Handel mit der EU erleichtern, indem EU-Regelungen übernommen und damit Handelshemmnisse abgebaut werden. Die Bergbahnbranche ist auf der Seite des Beschaffungsmarktes stark von Mono-, Duo- und Oligopolen geprägt. Dies hat zur Folge, dass es für die Branche existenziell ist, dass durch die geplanten Änderungen das derzeitige Verhältnis zum europäischen Recht nicht zusätzlich belastet wird. Es ist unbedingt von schweizerischen Lösungen abzusehen!

4) Energieverordnung (EnV)

Mit der Revision der Energieverordnung schafft der Bund die Grundlagen, um die begonnen Massnahmen der Energiepolitik weiterzuführen. Damit die erneuerbaren Energiequellen ausgebaut und der Ausstieg aus der Kernkraft vollzogen werden können (Ersatz von rund 40% der Stromproduktion), muss die Wasserkraft, die Windkraft aber auch die Photovoltaik bei der Interessenabwägung höher gewichtet werden. BBGR begrüsst, dass mit der Revision des Energiegesetzes die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energie als „nationales Interesse“ eingestuft wurde (Art. 12 Energiegesetz). Welche Anlagen „von nationalem Interesse“ sind, muss auf dem Verordnungsweg präzisiert werden. Aus Sicht von BBGR müssen die Schwellenwerte möglichst tief angesetzt werden, da jeder Zubau einen Beitrag zur Energieproduktion leistet und deshalb willkommen sein muss.

Als positiv hervorheben ist, dass das Grossverbrauchermodell nicht verschärft wird. Zudem ist zu erwarten, dass mit der Erhöhung der KEV von heute 1.5 Rp./kWh auf 2.3 Rp./kWh auch kleinere Unternehmen von der Rückvergütung profitieren können. In diesem Zusammenhang sieht BBGR Vorteile in der Herabsetzung der Voraus-

setzungen für die Rückerstattung von 20'000 CHF auf 15'000 CHF. BBGR verspricht sich von dieser Massnahme eine grössere Partizipation und dadurch einen höheren Anreiz, den Energieverbrauch zu senken.

Antrag: Der Mindestbetrag für die Rückerstattung ist von CHF 20'000.00 auf CHF 15'000.00 zu reduzieren.

Bei der wettbewerblichen Ausschreibung für Effizienzmassnahmen sowie beim Gebäudeprogramm begrüsst BBGR die explizite Förderung von Trafostationen und der Nutzung der Abwärme.

5) Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung EnFV)

BBGR begrüsst im Grundsatz die neue Energieförderungsverordnung. Besonders hervorheben möchten wir die Sonderregelung für Dotierkraftwerke. Dabei werden diese von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen ausgenommen. Darunter fällt auch die mögliche Nutzung von Speicherseen der Beschneigung zur Stromproduktion.

Exkurs:

*Bergbahnunternehmen müssen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Ersatzmassnahmen leisten. Die Praxis zeigt, dass es aufgrund des verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur immer schwerer wird geeignete Massnahmen bzw. Objekte für den Ersatz zu finden. Dies führt dazu, dass die Ersatzmassnahmen zunehmend monetär abgegolten werden. Aus Sicht der Bergbahnbranche sollte sich das **UVEK überlegen**, ob nicht eine **Kooperation zwischen Natur- und Heimatschutz und Energiestrategie** gefunden werden könnte, denn letztlich zielen beide Gesetze auf eine Verbesserung der Umwelt ab. BBGR würde es sehr begrüssen, wenn das UVEK prüft, wie die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass auch Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz als Ersatzmassnahmen angerechnet werden könnten.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Martin Hug
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer